

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 24. Januar 2023

### Beschluss

<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	<b>2023-13</b>
<b>5.2</b>	<b>AHV, IV und Zusatzleistungen</b>	
<b>5.2.2</b>	<b>Zusatzleistungen</b>	
	<b>Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV - Übertragung an SVA Zürich per 1. April 2024 – Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung</b>	

### Ausgangslage

Die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV steigt seit Jahren an, während auch die Komplexität der Fälle, die gesetzlichen Anforderungen und die Arbeitslast zunehmen. Gleichzeitig bekunden die Gemeinden grosse Mühe, geeignetes Fachpersonal zu finden. Dadurch entsteht für sie ein erhebliches Risiko, ihren gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen zu können. Der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Hinwil bildete daher im Herbst 2019 eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, mit Unterstützung der Federas Beratungen AG nach Alternativen zur autonomen Gemeindegelösung zu suchen.

Der entsprechende Schlussbericht zeigte auf, dass keine der geprüften Varianten zielführend sein kann. Gleichzeitig zeigte sich, dass mit einer Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich erhebliche betriebliche und finanzielle Vorteile verbunden sind.

Der Gemeinderat Rüti entschied daher, der Gemeindeversammlung im Dezember 2020 die Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich per 1. Juli 2021 zu beantragen. Er folgte damit einer Entwicklung im ganzen Kanton: Von den 162 Zürcher Gemeinden hatten damals bereits 92 die Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich ausgelagert. In allen anderen Kantonen wird diese Aufgabe seit jeher von einer zentralen Stelle wahrgenommen.

Der Gemeinderat begründete seinen Antrag mit den erheblichen Risiken, die sich durch die steigenden Fallzahlen, die zunehmende Komplexität der Fälle sowie die steigende Arbeitslast in Kombination mit einem ausgetrockneten Arbeitsmarkt für Fachpersonal ergeben. Er befürchtete, den gesetzlichen Auftrag aufgrund fehlender Personalressourcen eines Tages nicht mehr erfüllen zu können.

Mit der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich sollte eine bedürfnisgerechte, ressourcenschonende und professionelle Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gesichert werden. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) unterstützte den Antrag des Gemeinderates. Die Gemeindeversammlung sprach sich jedoch gegen das Vorhaben aus. Ausschlaggebend war in erster Linie ein befürchteter Abbau des Service public, der sich nachteilig auf die Leistungsbeziehenden auswirken könnte.

## **Heutige Situation**

Der Entscheid der Gemeindeversammlung machte eine Anpassung der Infrastruktur und des Stellenplans an die neuen Gegebenheiten notwendig. Die Zunahme der Arbeitslast führte dazu, dass der Stellenplan im März 2021 von 280 auf 360 Stellenprozent und im Mai 2022 von 360 auf 430 Stellenprozent (inkl. 10 % Pflegefinanzierung) erhöht werden musste. Wie befürchtet, war es trotz grösster Bemühungen nicht möglich, genügend Fachpersonal zu finden. Bis heute müssen Vakanzen mit Springerlösungen überbrückt werden. Diese Springerlösungen sind kostenintensiv: Ein 100-Prozent-Pensum kostet die Gemeinde rund CHF 300'000.00 pro Jahr. Diese Lösungen sind zudem keine dauerhaften Lösungen, weil die zeitliche Verfügbarkeit von Springerpersonal ungewiss ist und so auch die angestrebte Teamstabilität nicht erreicht werden kann. Ebenso ist die Qualität im Voraus schlecht einzuschätzen und kann unter Umständen kontraproduktive Folgen zeigen – anstelle einer Entlastung führen Springerlösungen dann zu einer zusätzlichen Belastung der festangestellten Mitarbeiterinnen.

Die Zeit seit Januar 2021 war für das verbliebene Team, insbesondere für die Leiterin und ihre Stellvertreterin, sehr herausfordernd und belastend. Durch die fehlenden Fachleute konnten wichtige Vorhaben, wie beispielsweise die Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Digitalisierung, nicht umgesetzt werden. Die Situation ist heute noch angespannter als Ende 2020. Es ist daher zu befürchten, dass die Leiterin und ihre Stellvertreterin aufgrund fehlender Aussichten auf eine sich stabilisierende betriebliche Situation früher oder später ausfallen werden, was ohne Zweifel weitere Abgänge nach sich ziehen würde. Diese Ausfälle müssten dann mit zusätzlichem Springerpersonal kompensiert werden. Dabei ist es jedoch höchst fraglich, ob überhaupt Springerpersonal verfügbar wäre. In letzter Konsequenz wäre die Gemeinde nicht mehr in der Lage, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Davon betroffen wären rund 600 anspruchsberechtigte Personen, denen die Gemeinde alljährlich rund 9 Millionen Franken auszahlt.

Der Gemeinderat sieht sich daher in der Pflicht, zu reagieren und der Gemeindeversammlung die Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich erneut zu beantragen. Die SVA Zürich ist in der Lage und bereit dazu, die Durchführung der Zusatzleistungen für die Gemeinde Rüti ab 1. April 2024 zu übernehmen. Stand heute haben 95 Zürcher Gemeinden die Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich übertragen. Die SVA Zürich ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen ohne Gewinnerorientierung, welches die ihr von Bund, Kanton und Gemeinden übertragenen Aufgaben professionell, möglichst kostengünstig und kundenorientiert erfüllt.

## **Sicherung einer hohen Dienstleistungsleistungsqualität**

Eine Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich ermöglicht eine langfristige Sicherung dieser Dienstleistung in einer hohen Qualität für die Bevölkerung von Rüti. Die Grösse der SVA Zürich macht einerseits eine professionellere Bearbeitung möglich und erleichtert andererseits die Rekrutierung und Einarbeitung neuer Mitarbeitenden sowie den Ausgleich von personellen Ausfällen und Schwankungen.

Gleichzeitig stehen durch den Wegfall der Fallführung in Rüti zukünftig mehr Ressourcen für die Beratung der betroffenen Bevölkerung zur Verfügung, sodass die entsprechende Dienstleistungsqualität weiter ausgebaut werden kann. Der Gemeinderat legt sehr grossen Wert darauf, die Bevölkerung weiterhin direkt in der Gemeinde beraten und



unterstützen zu können. Es soll daher eine neue Beratungs- und Unterstützungsstelle innerhalb der Gemeindeverwaltung Rüti angeboten werden.

### **Künftige Aufgaben der Gemeinde**

Auch bei einer Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich verbleiben folgende Aufgaben bei der Gemeindeverwaltung:

- Abgabe von Anmeldeformularen, Merkblättern und weiterem Informationsmaterial
- Umfassende Auskunftserteilung, Anhörung und Beratung
- Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen
- Hilfe bei der Kontaktnahme mit der SVA Zürich
- Vermittlung von weiteren Unterstützungsangeboten
- Weiterleitung von Informationen der SVA Zürich an Kundinnen und Kunden
- Entgegennahme von Anmeldungen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- Hilfe bei der Vermittlung zwischen den Kundinnen und Kunden und der SVA Zürich
- Erteilung aller notwendigen Auskünfte an die SVA Zürich

### **Künftige Aufgaben der SVA Zürich**

- Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Beratung und Anhörung von Kundinnen und Kunden am Sitz der SVA Zürich
- Verkehr mit den Gesuchsstellenden, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auszahlung und allfällige Rückforderung der Leistungen
- Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden.
- Fortsetzen des Inkassos bei Übernahme von laufenden Fällen
- Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen
- Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform (ZAP) über Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen)
- Übernahme der Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle (§ 7d ZLG, Art. 19 Abs. 2 ÜLG)
- Für ZL-Fälle: Monatliches Reporting zuhanden der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung. Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion.
- Für ÜL-Fälle: Monatliches Reporting zuhanden der Gemeinde

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich sowie das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Die Gemeinde Rüti überträgt die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG). Die Übertragung der Zusatzleistungsfälle beinhaltet auch die Durchführung der Überbrückungsleistungsfälle (Art. 19 ÜLG).



## **Finanzielle Folgen einer Übertragung an die SVA**

Die Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich würde nicht nur die langfristige Dienstleistung in einer hohen Qualität für die Bevölkerung von Rüti sicherstellen, sondern hätte auch positive finanzielle Auswirkungen. Die Kosten für die Durchführung der Zusatzleistungen könnten dauerhaft um CHF 150'000.00 bis CHF 200'000.00 pro Jahr gesenkt werden. Dabei noch nicht berücksichtigt sind die Kosten für allfällige Springereinsätze, welche bei einem Verbleib der Aufgabe in Rüti weiterhin anfallen würden.

Die persönliche Beratung der Rütner Bevölkerung ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Daher soll aus den freiwerdenden Mitteln unter anderem eine qualitativ hochstehende, gemeindeinterne Beratungsstelle für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen betrieben werden. Diese soll in Zusammenarbeit mit bestehenden Dienstleistungen der Gemeinde die Beratung und Unterstützung vor Ort nennenswert verstärken. Die Beratungsstelle ist ein Zusatzangebot innerhalb der Gemeinde und fungiert gleichzeitig als Schnittstelle zwischen der Bevölkerung und der SVA Zürich.

### Finanzierung der Zusatzleistungen

Die Gemeinde entrichtet der SVA Zürich eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der SVA Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.

### Fallpauschalen für Zusatzleistungsfälle

Die Gemeinde Rüti entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 490.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall. Im Zeitpunkt der Übertragung wird die Fallpauschale pro rata ab Übernahmedatum berechnet. In Rechnung gestellt werden die laufenden Zusatzleistungsfälle (Stichtag: Hauptzahlungslauf Dezember des jeweiligen Jahres). Für jedes – mangels Anspruchsberechtigung – abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 178.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltungen für weitere Dienstleistungen, die die Anschlussgemeinde nutzen möchte, werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen stellt die SVA Zürich Teilbeiträge in Rechnung.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August (z. B. Teuerung zwischen August 2007 und August 2008). Grundlage der vorliegenden Pauschalen ist der Indexwert August 2008 von 103.9 Punkten. Sollten die Fallpauschalen infolge von geänderten Vollzugsvorschriften (z. B. Auswirkungen von gesetzlichen Revisionen auf Ebene Bund und/oder Kanton) nicht mehr kostendeckend sein, kann die Durchführungsentschädigung ab deren Inkraftsetzung entsprechend angepasst werden.



### Finanzierung der Überbrückungsleistungen

Die Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert. Die Vollzugskosten werden zwischen der SVA Zürich und dem kantonalen Sozialamt abgerechnet. Für die Gemeinden entstehen keine Kosten.

### Einmalige Übernahmepauschalen

Die Übernahmepauschale wird ergänzend zur Fallpauschale in Rechnung gestellt. Massgeblich dafür sind die Anzahl Fälle per Übernahmedatum gemäss dem Übernahmeprotokoll (Stichtag: Anzahl Fälle per Übernahmedatum).

### Übernahmepauschale pro abgeschlossenen Fall

Für Fälle, die nach der Übernahme keine weitere Bearbeitung erfordern, entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 95.00 pro Fall.

### Übernahmepauschale für nicht abgeschlossene Fälle

Sofern Nachbearbeitungsarbeiten erforderlich sind (pendente Einsprache, nicht abgeschlossene periodische Überprüfung, pendente Krankheitskosten), entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 135.00 pro Fall.

### Übernahmepauschale bei nachzuzuholender periodischer Überprüfung

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Fälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als 2 Jahre (ÜL) resp. 3 Jahre (ZL) zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten stellt die SVA Zürich separat in Rechnung.

## **Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig per 31. Dezember 2026) gekündigt werden.

## **Änderungen für die Bezügerinnen und Bezüger**

Es ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, dass sich mit der Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich für die betroffenen Personen an der Dienstleistungsqualität nichts ändert. Vielmehr soll diese mit einer Übertragung langfristig gesichert und weiter ausgebaut werden. Die Gemeinde wird weiterhin ein persönliches Beratungs- und Unterstützungsangebot vor Ort anbieten. Die entsprechende Stelle ist mit 40 Stellenprozent dotiert und steht allen Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen offen. Dadurch kann zukünftig eine noch umfassendere Beratung und eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gewährleistet werden. Durch die Kombination mit der AHV-Zweigstelle (10 %) und der Pflegefinanzierung (zukünftig 20 %) ergibt sich ein Pensum von 70 Stellenprozent, was eine hohe Verfügbarkeit für die Rütner Bevölkerung ermöglicht.

## Auswirkungen auf den Stellenplan

Mit der Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich wird der Stellenplan im Bereich Zusatzleistungen per 1. April 2024 von 430 auf 70 Stellenprozent reduziert. Die verbleibenden 70 Stellenprozente dienen der neuen Beratungsstelle für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen (neu 40 %), der AHV-Zweigstelle (10 %) sowie der Pflegerestfinanzierung (20 %). Den Mitarbeitenden, die von der Übertragung an die SVA Zürich betroffen sind, bietet die Gemeinde nach Möglichkeit eine interne Weiterbeschäftigung an. Es soll für alle betroffenen Mitarbeiterinnen eine gute und faire Lösung gefunden werden. Diese kann nebst Abfindungen gemäss Art 12 Personalverordnung der Gemeinde Rüti zusätzliche Massnahmen wie die teilweise oder vollständige Finanzierung einer beruflichen Standortbestimmung und/oder einer Weiterbildung enthalten. Für Mitarbeitende nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird eine Entlassung altershalber gemäss kantonalem Personalrecht mit einer entsprechenden Finanzierungsüberbrückung geprüft. Der Vorlauf von über einem Jahr bis zu einer Übertragung an die SVA Zürich bietet gute Voraussetzungen, für alle Mitarbeitenden eine individuelle Lösung zu finden.

## Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss bezieht sich auf die Dimension «Begleiten» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten», insbesondere den Leitsatz: «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital». Mit der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich kann die Gemeinde Rüti eine professionelle, nachhaltige und qualitativ hochstehende Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sicherstellen. Gleichzeitig steht den Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen auch in Zukunft eine umfassende persönliche Beratung und Unterstützung vor Ort zur Verfügung.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Jährlich wiederkehrende Kosten</b>	<b>Betrag CHF</b>
Fallführung durch SVA Zürich pro Jahr (bei 500 Fällen)	245'000.00
Ablehnungen durch SVA Zürich pro Jahr (bei 28 Fällen)	5'000.00
Beratung und Unterstützung vor Ort durch Gemeinde	40'000.00
Ausgaben total (wiederkehrend)	290'000.00

  

<b>Einmalige Kosten (Richtwert)</b>	<b>Betrag CHF</b>
Fallübertragung an SVA	50'000.00

Im Gegenzug entfallen ab dem 1. April 2024 die Kosten für die gemeindeinterne Durchführung der Zusatzleistungen in der Höhe von rund CHF 420'000.00 jährlich wiederkehrend (zuzüglich allfälliger Springerkosten).

## **Budget / Finanz- und Aufgabenplan**

Die neue finanzielle Ausgangslage wird erst ab Rechnungsjahr 2024 wirksam. Die Auswirkungen werden entsprechend im Budget 2024 und im Finanz- und Aufgabenplan 2024 – 2027 berücksichtigt.

## **Zeitplan Genehmigung und Übertragung**

12. Juni 2023                      Beschluss Gemeindeversammlung

Bei Genehmigung der Übertragung:

1. Februar 2024	Start Fallübergabe
23. Februar 2024	Letzter Zahlungslauf Rütli
22. März 2024	Abschluss Fallübergabe / erster Zahlungslauf SVA Zürich
ab 1. April 2024	Durchführung durch SVA Zürich

## **Veröffentlichung**

Der Beschluss ist per 30. Januar 2023 öffentlich.

## **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird mittels Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle am 30. Januar 2023 verschickt und veröffentlicht.

## **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Gemäss § 2 Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) obliegt die Durchführung der Zusatzleistungen den politischen Gemeinden. Diese können gemäss § 7a ZLG die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich übertragen.

Gemäss § 63 Gemeindegesetz (GG) kann die Gemeinde hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen. Dazu ist gemäss § 68 GG ein Gemeindeerlass erforderlich. Gemäss Art. 10 Gemeindeordnung (GO) ist für die Übertragung von Gemeindeaufgaben an externe Organisationen die Gemeindeversammlung zuständig.

## **Beschluss**

1. Die Durchführung der Zusatzleistungen soll per 1. April 2024 an die SVA Zürich übertragen werden.
2. Der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:  
«Genehmigung der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV an die SVA Zürich per 1. April 2024»  
Referentin: Ressortvorsteherin Soziales



3. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales individuelle Lösungen für die betroffenen Mitarbeiterinnen zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Festsetzung vorzulegen.
4. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhänden der Gemeindeversammlung bis am 17. April 2023 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
5. Die Informations- und Kommunikationsstelle wird beauftragt, eine Medienmitteilung zu erstellen und per 30. Januar 2023 zu verschicken.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeindepräsidentin
  - Ressortvorsteherin Soziales
  - Gemeindeschreiber
  - Leitung Abteilung Soziales
  - Leitung Abteilung Finanzen
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
  - Internet «Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV – Übertragung an SVA Zürich per 1. April 2024 – Antrag an die nächste Gemeindeversammlung – Verabschiedung»
  - Archiv

Versand: 31. Januar 2023

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber